

Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Uebigau
Vom 17.10.2011

einschl. der 1. bis 3. Änderung,

Inhaltsübersicht:

<u>Abschnitt 1: Gebühren</u>	
§ 1 Gebührenpflicht	
§ 2 Gebührenschiidlerner	
§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit	
§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren	
§ 5 Rechtsmittel	
<u>Abschnitt 2: Gebührentarif</u>	
§ 6 Nutzungsgebühren	
§ 7 Bestattungskosten	
§ 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen	
§ 9 Gebühren für die Grabräumung	
§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren	
§ 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche	
§ 12 Verwaltungskosten	
§ 13 Sonder- und Nebenleistungen	
§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	

Abschnitt 1: Gebühren
§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs in Uebigau, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.
- (2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2 - § 5

Entfallen, da im Friedhofsgesetz vom 20.11.2020 geregelt

Abschnitt 2: Gebührentarif
§ 6

Nutzungsgebühren

Für den Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte nach § 22 und § 27 des Friedhofsgesetzes werden folgende Kosten erhoben:

Erdreihengrabstätte	430,00 €
Erdwahlgrabstätte je Grabstelle	450,00 €
Kindergrabstätte (unter 12 Jahre) als Erdreihengrabstelle	400,00 €
Kindergrabstätte (unter 12 Jahre) als Erdwahlgrabstelle	410,00 €
Urnenreihengrabstätte	300,00 €
Urnenwahlgrabstätte	300,00 €
Doppelurnenwahlgrabstätte	330,00 €
Vierfachurnenwahlgrabstätte	350,00 €
Gemeinschaftsgrabanlagen für Urnen (mit Namenszug)	1.200,00 €
Zuschlag je Wahlgrabstelle an der Mauer	50,00 €

Wird bei Bestattungen auf einer bereits belegten Erd- oder Urnenwahlgrabstätte zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für den jeweiligen Verlängerungszeitraum, der ganze abgeschlossene Jahre umfasst, eine anteilige jährliche Nutzungsgebühr erhoben, die sich nachfolgendem Schema errechnet: Nutzungsgebühr / 30 Jahre Ruhefrist

§ 7

Bestattungsgebühren

Ausheben und Verfüllen eines Grabes

- a.) Erdgrabstelle
- b.) Erdgrabstelle für Kinder
- c.) Urnengrabstelle

Träger (je notwendiger Person)

Küsterdienst

- a.) bei Benutzung der Halle
- b.) ohne Benutzung der Halle

Kreuzträger

Organistendienst

Zuschlag für Arbeiten an Samstagen

410,00 €
330,00 €
130,00 €
25,00 €

110,00 €
60,00 €
20,00 €
70,00 €
350,00 €

§ 8

Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Werden Ausgrabungen auf Grund richterlicher Anordnungen oder durch Umbettungen erforderlich, werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Die Ausgrabung einer Leiche muss nach Absprache mit dem Träger des Friedhofes von einem entsprechenden Dienstleistungsunternehmen vorgenommen werden
- (2) Ausgrabung einer Ascheurne

160,00 €

§ 9

Gebühren für die Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes bzw. nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger bzw. von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

100,00 €
120,00 €
230,00 €
350,00 €

Diese Gebühren beinhalten das Einebnen eines Grabes, die Abräumung baulicher Anlagen und Bepflanzungen, die Abfuhr und Entsorgung von Grabmalen, deren Fundamente, Umrandungen, Bepflanzungen usw. sowie ggf. das Auffüllen mit Muttererde.

§ 10

Friedhofunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstelle

21,00 € / Jahr

berechnet.

Ausgenommen sind die Nutzungsberechtigten, die bereits nach einer früheren Friedhofsgebührenordnung Nutzungsrechte erworben und diese Unterhaltungsgebühr für die gesamte Ruhezeit beglichen haben. Bei anteiligen Verlängerungen ist analog zu verfahren.

§ 11

Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle

Für die Nutzung der Halle werden erhoben:

130,00 €

Sofern Leistungen von Dritten erbracht werden, werden Gebühren erhoben, wenn sie dem Friedhofsträger in Rechnung gestellt worden sind (Auslagensatz).

§ 12

Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungsgebühren nach einer anderen kirchlichen Rechtsvorschrift/Ordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

- (1) Allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung 40,00 €
- (2) Für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales
 - a.) bei einem aufrecht stehenden Grabmal 50,00 €
 - b.) andere Grabmale 40,00 €
- (3) Zweitaufbereitung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung 10,00 €
- (4) Ausstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende 40,00 €
(gültig für 3 Jahre)
- (5) Die Ausgrabung einer Leiche muss nach Absprache mit dem Träger des Friedhofes von einem entsprechenden Dienstleistungsunternehmen vorgenommen werden. Die Friedhofsverwaltung erhebt eine Gebühr in Höhe von 80,00 €

§ 13

Sonder- und Nebenleistungen

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden nur auf besondere Vereinbarung erbracht, wobei das zu entrichtende Entgelt der Höhe des tatsächlichen Aufwandes einschließlich der Mehrwertsteuer entspricht.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 15.9.2004 außer Kraft.

Uebigau, den 25.09.2023

Gez.: R. Hellriegel – Vors. d. GKR-

Gez.: Waltherr – Mitglied d. GKR-

Gez.: Czeschka – Mitglied d. GKR-

Genehmigungsvermerk:
Kreiskirchenamt Herzberg